

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

20. Ausgabe vom 20. Mai 2020

Seite 1

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“
- ▼ Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7.2. Änderung
- ▼ Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 28.05.2020
- ▼ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg über die Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 29.04.2020

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“ beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“ mit Begründung einschließlich Um-

weltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2020 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche

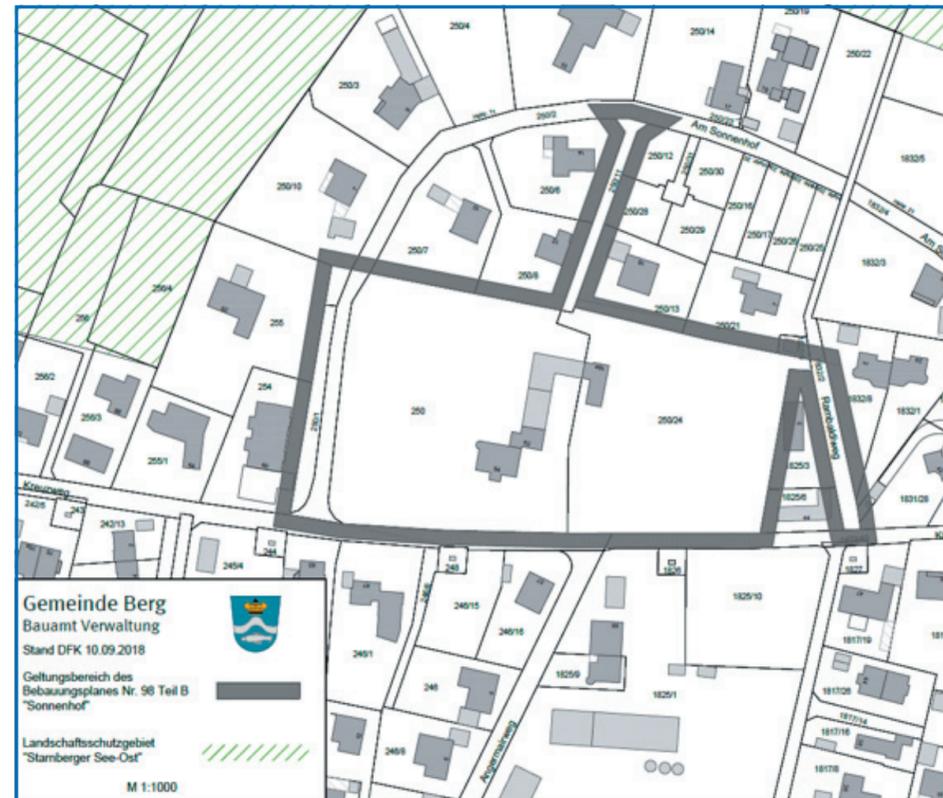
Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Um-

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, den 13.05.2020

R. Steigenberger 1. Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“

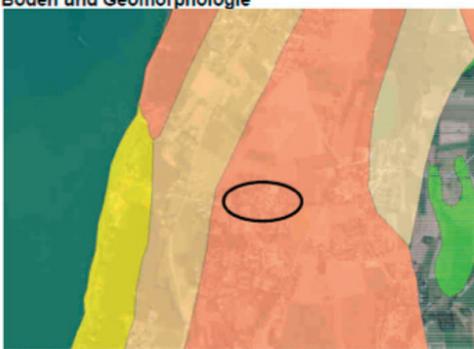
◆ Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7.2. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7.2. Änderung beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7.2. Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2020 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor: (siehe Tabelle 2)

Schutzgut	Beschreibung	A) Bewertung B) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume Biotoptypen / Vegetation	Bedeutender erhaltenswerter Baumbestand, Rasen- und Wiesenflächen; im östlichen Bereich Brachebereich (Wiese) - siehe hierzu Anlage 1 Plan "Grünordnung - Bestandserhebung".	A) Mittlere Bedeutung für Arten- und Biotopschutz / für die erhaltenswerten Bäume. B) Verlust von Gartenflächen und einigen Bäumen; Überbauung von unversiegelten Flächen durch Gebäude und Zufahrten.
Boden und Geomorphologie		A) Grundwasserferne Böden mit mittlerer Bedeutung, da die Böden natürliche Ertragsfunktion haben B) Beseitigung von anstehendem Mutter- und Oberboden; hohe Versiegelungsrate, da GRZ über 0,35.
Wasser / Grundwasser	Es ist kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, kein Fließgewässer betroffen.	A) Bedeutung für Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung; keine Bedeutung für Trinkwasserneubildung B) Beeinträchtigung der Regenwasserversickerung; Verwendung wasserdurchlässiger Materialien auf Stellplätzen und Zufahrten
Klima und Luftthygiene	Gebiet mit lokaler Klimaausgleichsfunktion, Lage innerhalb des Ortes.	A) lokalklimatische Bedeutung B) Belastung durch Staubbildung beim Bau; der mittlere Versiegelungsgrad hat Einfluss auf das Lokalklima.
Landschaftsbild und Erholungseignung	Lage in der Ortsmitte. Bedeutender, deutlich sichtbarer und ortsbildprägender Baumbestand im Park des denkmalgeschützten Landhauses.	A) mittlere bis hohe Bedeutung für das Ortsbild / die erhaltenswerten Bäume. Keine direkte Bedeutung für die Erholungseignung. B) Nur lokal beschränkte Bedeutung für die direkte Nachbarschaft.
Schutz Menschen / Gesundheit Immissionsschutz	Örtliches Verkehrsaufkommen.	Ein Immissionsschutzgutachten ist nicht veranlasst.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalgeschütztes Landhaus.	A) mittlere Bedeutung angenommen B) geringe Auswirkungen, da Situierung der zukünftigen Gebäude in den nördlichen Grundstücksteil und weitestgehender Erhalt des Baumbestandes im Süden, Westen und Osten.
Wirkungsgefüge untereinander		A) geringe Bedeutung B) geringe Auswirkungen angenommen

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs. • Die landschaftliche Qualität dient der Erholung der Bevölkerung.
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegen großzügige Gartenbereiche, markante Baumbestände und potentieller Lebensraum für Vögel und Kleinstsäuger vor.
Boden und Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich von Würmmoränen. • Der Geltungsbereich liegt nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet aber zum Teil innerhalb eines wassersensiblen Bereichs.
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung in der Begründung vom 17.12.2019.
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Im Geltungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmäler kartiert.
Landschafts- und sonstige Pläne	<ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Starnberger See – Ost“ (LSG-00299.01).
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung in der Begründung vom 17.12.2019.

weltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor: (siehe Tabelle)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 Teil B „Sonnenhof“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

02.06. bis einschließlich 07.07.2020

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7.2. Änderung und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

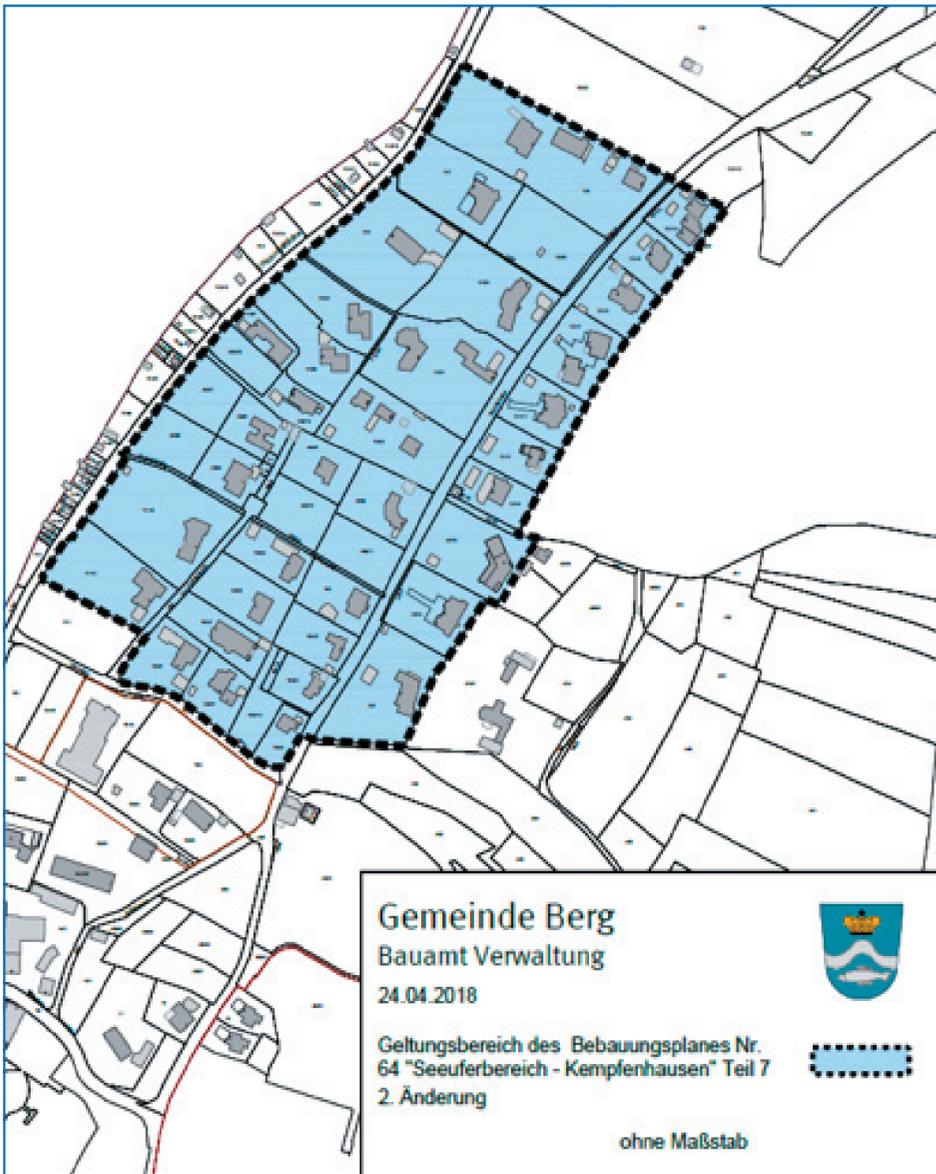
02.06. bis einschließlich 07.07.2020

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 7 2. Änderung

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, den 13.05.2020

Erster Bürgermeister R. Steigenberger

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

b) den Ausschuss für **Finanzen und Personal**, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

c) den Ausschuss für **Umwelt, Energie und Verkehr** bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

d) den Ausschuss für **Bildung, Kultur, Soziales, Jugend, Senioren und Sport**, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, beste-

hend aus einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied als Vorsitzenden und fünf weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,- € und ein Sitzungsgeld von 50,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Mit der Einführung des Ratsinformationssystems erhält jedes Gemeinderatsmitglied eine Technikpauschale von monatlich 25,- €.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Fraktionssprecher erhalten monatlich eine Zahlung in Höhe von 30,- €.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der/Die Zweite und Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 2. Juli 2014 außer Kraft.

Gilching, den 6.05.2020

Manfred Walter 1. Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachungen Landratsamt Starnberg

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 28.05.2020

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 28.05.2020 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes
Starnberg**

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Änderung der Parkgebührenverordnung zum Parkplatz Landratsamt; Anpassung an die anzuwendende Umsatzsteuerregelung
3. Fortentwicklung der Schulbedarfsplanung für den Landkreis Starnberg
4. Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Realschulen und Gymnasien im Landkreis Starnberg; Übernahme von Kosten der Schulausstattung und Investitionskosten für Maßnahmen am Gymnasium Starnberg
5. Fachoberschule Starnberg; Freigabe der Auslobungsunterlagen für geplanten Realisierungswettbewerb
6. Kreishaushalt 2020; Aktueller Sachstand zu Haushaltseinsparungen aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 KommHV-K
7. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.





Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Starnberg

über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild
vom 29.04.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Starnberg folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Starnberg für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Starnberg ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zugzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation erheblich angestiegen ist und sich räumlich ausgebreitet hat.

Zudem fällt ins Gewicht, dass regional hohe Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben (Schweinemast und Ferkelerzeuger) gehalten werden und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Starnberg im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst,

die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Starnberg kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Starnberg befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Frey
Landrat